

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.614.492

Wien, am 4. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl, MA hat am 11. Juli 2025 unter der Nr. **2906/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Organisierte Gewalt und Mobbing an Linzer Schule“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2, 6 und 7:**

- *Verfügt die betroffene 14-jährige Schülerin über die österreichische Staatsbürgerschaft?*
  - a. *Falls nein, über welchen Aufenthaltstitel verfügt sie?*
- *Liegt ein Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die genannte Schülerin vor?*
- *Sind die Erziehungsberechtigen oder sonstige im gemeinsamen Haushalt lebende Personen bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Form und mit welchen Konsequenzen?*
- *Wird angesichts der Schwere der Vorwürfe die Möglichkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen die genannte Schülerin geprüft?*

Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) wird von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen.

**Zur Frage 3:**

- *Wurde gegen die genannte Schülerin eine Anzeige erstattet?*
  - a. *Wenn ja, von welcher Stelle und aufgrund welcher konkreten Vorwürfe?*

Nach der Anzeigenerstattung am 06. Juni 2025 durch einen Elternteil der Betroffenen berichtete die PI Linz Neue-Heimat der Staatsanwaltschaft Linz. Seitens der Staatsanwaltschaft Linz wurde keine Anordnung zur Einleitung von Ermittlungen erteilt.

**Zur Frage 4:**

- *Liegen dem Innenministerium Erkenntnisse darüber vor, ob gegen die Schülerin bereits in der Vergangenheit strafrechtliche oder polizeiliche Maßnahmen gesetzt wurden?*

Nein.

**Zur Frage 5:**

- *Wer kommt aktuell für den Unterhalt der 14-jährigen Schülerin auf und handelt es sich dabei um Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 5a:**

- *Falls es sich bei den Erziehungsberechtigten nicht um österreichische Staatsbürger handelt, über welche Aufenthaltstitel verfügen diese und wurden bereits staatsbürgerschaftliche Anträge gestellt?*

Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) wird von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen.

**Zur Frage 8:**

- *Sind die mutmaßlich von der Schülerin beauftragten Mittäter identifiziert?*

Alle am angezeigten Vorfall beteiligten Personen konnten identifiziert werden.

**Zu den Fragen 8a bis 8c:**

- *Liegen Erkenntnisse zu deren Staatsangehörigkeit bzw. aufenthaltsrechtlichem Status vor?*
- *Sind diese Personen in der Vergangenheit bereits polizeilich oder strafrechtlich auffällig geworden?*
  - i. *Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?*
- *Wird gegen diese mutmaßlichen Mittäter die Einleitung aufenthaltsbeender Maßnahmen geprüft, insbesondere im Hinblick auf Wiederholungstaten?*

Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) wird von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen.

**Zur Frage 9:**

- *Bei welchen Delikten ist aus Sicht des Innenministeriums generell die Einleitung von Rückführungsverfahren vorgesehen, insbesondere im schulischen Kontext und bei gewalttätigen Minderjährigen?*

Dem Vollzug der Außerlandesbringung straffälliger Personen wird seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) sowie des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) seit Jahren Priorität beigemessen.

Straffälligkeit wird in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren umgehend berücksichtigt und fließt in die behördliche Entscheidungsfindung ein. Das BFA führt bei straffälligen Fremden in jedem Fall eine sofortige und strenge Prüfung hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen asyl- und fremdenrechtlichen Konsequenzen durch.

Einem Fremden, der in Österreich einen Asylstatus oder subsidiären Schutz erhalten hat, kann dieser Status unter bestimmten Voraussetzungen wieder aberkannt werden. Bei Straffälligkeit unterliegt das Aberkennungsverfahren dem Beschleunigungsgebot und kann bereits mit Einlangen einer Anzeige eingeleitet werden.

Eine faktische Aberkennung erfolgt bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens (im Falle des subsidiären Schutzes) beziehungsweise wegen eines besonders schweren Verbrechens (im Falle der Asylgewährung). In diesem Zusammenhang sind die Entscheidungen der Justiz und der unabhängigen Strafgerichte zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann das BFA von sich aus prüfen, ob andere Gründe für eine Aberkennung vorliegen.

Bei Personen mit einem Aufenthaltstitel in Österreich oder bei Bürgerinnen und Bürgern des Europäischen Wirtschaftsraums prüft das BFA jedenfalls die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und von Einreise- beziehungsweise Aufenthaltsverboten.

Gerhard Karner

